Geschäftsnummer: 5 L 1415/14.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

Vert.	Frist not.		KR/ KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kenntnisn.
SB	09. SEP. 2014			Rückspr.
Rücksp.	Selbert Pikos Siebert Rechtsanwälte			Zahlung
zdA				Stellungn.

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [redacted],
2. der Frau [redacted]
3. des Kindes [redacted]

gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
alle wohnhaft: [redacted]
Staatsangehörigkeit: Syrien

Antragsteller,

bevollmächtigt zu 1-3: Rechtsanwalt Axel Selbert,
Theaterstraße 1, 34117 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richterin am VG Siegner als Einzelrichterin der 5. Kammer am 8. September 2014 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2014 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Den Antragstellern wird für den 1. Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Axel Selbert, Theaterstraße 1, 34117 Kassel zu den Bedingungen eines am Wohnsitz der Antragsteller oder eines am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gründe:

Der am 28. Juli 2014 sinngemäß gestellte Antrag,

> die aufschiebende Wirkung der Klage - 5 K 1416/14.KS.A - gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2014 insoweit anzuordnen, als in Ziffer 2 des Bescheides die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet wird,

hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO ist - wie sich auch aus § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ergibt - der statthafte Rechtsbehelf. Die Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, dessen Aufhebung im Hauptsacheverfahren im Wege der Anfechtungsklage von dem Betroffenen verfolgt werden kann.

Der erhobenen Anfechtungsklage -5 K 1416/14.KS.A - kommt entgegen § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zu, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylVfG. Die Antragstellung bei Gericht am 28. Juli 2014 ist auch innerhalb der Wochenfrist ab Bekanntgabe – hier 22. Juli 2014 – erfolgt(§ 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Der Antrag ist auch begründet, weil die gebotene eigene gerichtliche Abwägung von Vollzugs- und Suspensivinteresse unter Berücksichtigung neuester Erkenntnismittel zugunsten der Antragsteller ausfällt.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall eines gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung - § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG – ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht selbst abzuwägen, ob die Interessen, die für einen gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts streiten oder die, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sprechen, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht als alleiniges Indiz zu berücksichtigen. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfah-

ren nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein, weil er zulässig und begründet ist, so wird im Regelfall nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, besteht ein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung und der Antrag bleibt voraussichtlich erfolglos. Sind die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen zu beurteilen, findet eine gerichtliche Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt. Im vorliegenden Fall fällt die gebotene eigene gerichtliche Abwägung von Vollzugs- und Suspensivinteresse unter Berücksichtigung neuester Erkenntnismittel zugunsten der Antragsteller aus.

Die Abschiebungsanordnung ist nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig. Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 1. Alternative AsylVfG an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn Bulgarien ist kein sicherer Drittstaat i. S. v. § 26 a AsylVfG.

Der Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 31 Abs. 4 AsylVfG geht nicht die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-VO), vor. Denn diese findet auf Ausländer, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, nachdem ihnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union - hier in Bulgarien - subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtli-

nie 2011/95/EU) zuerkannt worden ist, keine Anwendung. Für eine Ausübung des in Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-VO geregelten Selbsteintrittsrechts der Mitgliedsstaaten ist dann ebenfalls von vornherein kein Raum.

Nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann sich ein Ausländer nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, wenn er aus einem Drittstaat i. S. d. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist. Dieser Verfassungsnorm liegt das „Konzept der normativen Vergewisserung" über die Sicherheit im Drittstaat zugrunde. Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und den Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt. Damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris).

Dieses nationale Konzept steht im Einklang mit dem hinter der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stehenden „Prinzips des gegenseitigen Vertrauens". Selbiges beruht auf der Annahme, alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, beachteten die Grundrechte, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Richtlinie 2011/95/EU, der GFK sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedsstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. Unter diesen Bedingungen muss die Vermutung gelten, die Behandlung der Antragsteller bzw. als schutzberechtigt anerkannte Ausländer stehe in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den genannten Rechten (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris). Die sichere Drittstaatenregelung greift nur dann nicht, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, der Ausländer sei von einem Sonderfall betroffen, der von dem „Konzept der normativen Vergewisserung" bzw. dem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" nicht aufgefangen werde (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - C-394/12 -, juris). Von einem solchen Fall ist dann auszugehen, wenn es ernst zu nehmende und durch Tatsachen gestützte Gründe dafür gibt, dass in dem Mitgliedsstaat, in den abgeschoben werden

soll, in verfahrensrechtlicher oder materieller Hinsicht nach aktuellen Erkenntnissen kein hinreichender Schutz gewährt wird.

Der Bezugspunkt für die Beurteilung des hinreichenden Schutzes hängt dabei davon ab, ob der Ausländer bereits einen Schutzstatus in dem Land, in das er abgeschoben werden soll, erhalten hat oder nicht. Nur in letzterem Fall ist darauf abzustellen, ob das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedsstaat systemische, dem ersuchenden Mitgliedsstaat nicht unbekannte Mängel aufweisen, die für den Asylbewerber eine tatsächliche Gefahr begründen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedsstaat i. S. v. Art. 4/Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) bzw. dem inhaltsgleichen Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a. a. O.).

Hat der Ausländer jedoch, wie im vorliegenden Fall, bereits einen Schutzstatus erhalten, ist darauf abzustellen, ob der gebotene Inhalt des jeweiligen Schutzstatus hinreichend eingehalten wird oder ob für den Inhaber des Schutzstatus insoweit dann eine tatsächliche Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedsstaat i. S. v. Art. 4/Art. 19 Abs. 2 Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein.

Danach ist im Hinblick auf Bulgarien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Verletzung unionsrechtlicher Grundrechte (Art. 4 Grundrechtecharta) auszugehen. Der Inhalt des subsidiären Schutzstatus wird unionsrechtlich vorgegeben durch die Regelungen in Art. 20 bis 35 der Richtlinie 2011/95/EU. Einem anerkannten subsidiär Schutzberechtigten stehen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung (Art. 26), zur Bildung (Art. 27), zum Erhalt von Sozialhilfeleistungen (Art. 29) und medizinischer Versorgung (Art. 30) dieselben Rechte wie den jeweiligen Staatsangehörigen zu.

Angesichts der aus den Erkenntnismitteln ergebenden Lage in Bulgarien ist derzeit davon auszugehen, dass in Bulgarien derart handgreiflich eklatante Missstände bestehen, die die

Annahme rechtfertigten, dass anerkannt subsidiär Schutzberechtigte einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sind.

Zwar hält der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinem Bericht „Bulgary as a Country of Asylum - UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria" vom April 2014, der auf einer Nachprüfung des Berichts über die Situation vom Januar 2014 beruht, aufgrund zahlreicher Verbesserungen seit Jahresbeginn bei den Aufnahmebedingungen und im Asylverfahrensablauf eine generelle Aussetzung aller Dublinüberstellungen an Bulgarien nicht länger für gerechtfertigt. Zur Bewältigung der durch die massive Flüchtlingswelle aus Syrien entstandenen Flüchtlingskrise werde Bulgarien von der EU finanziell, logistisch und personell unterstützt, insbesondere wurden Hilfen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zur Verfügung gestellt. Auch habe Bulgarien mit dem European Asylum Support Office - EASO - einen bis September 2014 befristeten Einsatzplan zur Unterstützung der Entscheidung im Asylverfahren vereinbart. Damit könne zumindest mittel- und langfristig eine Besserung der vom UNHCR zu Recht als inadäquat bezeichneten aktuellen Zustände erreicht werden, ohne dass derzeit allerdings insgesamt zufriedenstellende Verhältnisse vorliegen würden.

Angesichts der Hindernisse bei der Integration in den Arbeitsmarkt, insbesondere der Arbeitsplatzsuche, war die SAR - State Agency for Refugees - in Bulgarien bestrebt, die Empfänger von internationalem Schutz durch die Organisation von Jobbörsen, einschließlich einer Veranstaltung im März 2014 in Voenna Rampa und Sofia zu unterstützen. Seit dem Auslaufen des vorangegangenen Programms zur Integration von Flüchtlingen (NPIR) im Dezember 2013 arbeitete die bulgarische Regierung an der Aktivierung eines neuen Programms unter Einbeziehung der lokalen Kommunen. Das neue Programm sollte im Jahr 2014 rund 2000 Anspruchsberechtigte abdecken und zielte hauptsächlich darauf ab, Flüchtlinge und subsidiär schutzberechtigte Personen mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

Aus dem aktuellen Bericht der SAR vom 1. August 2014 ist jedoch zu entnehmen, dass es in Bulgarien ein Integrationsprogramm auch in naher Zukunft nicht geben wird. Die derzeitige bulgarische Regierung hat das Programm verhindert und das SAR drängt alle EU-

Staaten dazu, Rücküberstellungen nach Bulgarien so lange zu stoppen, bis eine neue bulgarische Regierung gewählt ist.

Danach ist davon auszugehen, dass die von dem UNHCR in seinem letzten Bericht vom April 2014 ausgeführten Unterstützungen von Empfängern von internationalem Schutz in Bulgarien bei ihrer Integration derzeit jedenfalls nicht stattfinden. Die Annahme des UNHCR in seinem Bericht vom April 2014, dass die Entwicklungen in Bulgarien zu beobachten seien und Bulgarien aktivere Anstrengungen unternehmen müsse, um sicher zu stellen, dass es seiner Verantwortung bei der Anwendung des nationalen Asylsystems im Ganzen betrachtet in Einklang mit europäischen und internationalen Standards nachkommt, trifft danach derzeit nicht zu.

Angesichts dieser Erkenntnislage spricht daher nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung einiges dafür, dass die Antragsteller nach ihrer Ankunft der Gefahr einer Verletzung unionsrechtlicher Grundrechte hinreichend wahrscheinlich ausgesetzt sind, da Bulgarien die von dem UNHCR geforderten Anstrengungen nicht unternommen hat.

Nachdem der Antrag vollumfänglich Erfolg hat, sind die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Siegner

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

Ausgefertigt:
Kassel, den
- 9. 09. 2014
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel